Muss die Gürtellinie neu vermessen werden?

Fäkalien und Obszönitäten in der politischen Debatte: Berliner Richter zeichnen eine neue Gürtellinie. Medienrechtsanwalt Michael Schmuck erklärt, was an Begriffen wie "Drecksfotze", "Nazi-Schlampe" und "Ziegenficker" sachbezogen politisch ist – oder auch nicht.

Steigen wir direkt ein mit einigen politischen Äußerungen: "Drecksfotze", "Stück Scheiße", "perverse Drecksau", "grünes Drecksschwein", und dann die These: "vielleicht als Kind ein wenig viel gef... ". Ja, das sind sachbezogene Beiträge in einer gesellschaftspolitischen Debatte zum Thema Pädophilie – hat jedenfalls das Landgericht Berlin entschieden. Nein, es sind keine persönlichen Schmähungen, obszöne Beleidigungen oder gar zutiefst sexistische Erniedrigungen. Die Pressekammer hält das anonyme Facebook-Geblöke für zulässige Kritik.1 Die Folge: Facebook muss die Identität der Kritiker nicht offenbaren - was aber Renate Künasts Ziel bei Gericht war.

Also, liebe Renate Künast, nehmen Sie das nun bloß nicht persönlich. Seien Sie keine grüne Mimose. Als Politikerin müssen Sie ein dickes Fell haben und verbale Peitschenhiebe stoisch ertragen. Außerdem, da dürfen Sie sich aber richtig freuen, hat das Verwaltungsgericht Meiningen (Thüringen) drei Wochen später entschieden – sozusagen im Gegenzug übergreifender Gerechtigkeit: AfD-Mann Björn Höcke darf "Faschist" genannt werden.²

Diejenigen, die Höcke so nannten, haben allerdings ganz offiziell eine Demo als "Protest gegen die rassistische AfD, insbesondere gegen den Faschisten Höcke" angemeldet und die Bezeichnung mit Äußerungen Höckes belegt: "Faschist" ist also ein treffender Ausdruck in der extremrechts-politischen Debatte. "Faschist" betrifft deutlich die Gesinnung, den Kopf (dort wohl die rechte Hemisphäre), also einen Bereich erkennbar über der Gürtellinie.

Die Bezeichnung "Nazi-Schlampe" für AfD-Frau Alice Weidel war da schon tiefer angesetzt, wurde



aber vom Landgericht Hamburg 2017 als zulässiger direkter Gegenschlag auf Weidels Aussage "Denn die politische Korrektheit gehört auf den Müllhaufen der Geschichte" gesehen.³ Damit entschied die Hamburger Pressekammer ganz auf der Linie der Presserechtsprechung: "Nazi-Schlampe" war erlaubte Satire – gesendet mit offenem Visier von NDR-Extra 3.

Tief unter der Gürtellinie, aber gar nicht satirisch, nicht mal journalistisch und zudem feige pseudonym unter der Tarnkappe Facebook wurde Renate Künast mit dem "Stück Scheiße" beschmissen. Und die Berliner Pressekammer hat keineswegs auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung entschieden – auch wenn sie sagt, es sei hart an der Grenze des Zulässigen. Nein, es ist darüber hinaus: Fast alle Bezeichnungen sind sogenannte Formalbeleidigungen, die per se verboten sind. Es kann keinen Sachbezug geben, der sie rechtfertigt.

"Ziegenficker" für Erdogan wäre als bissige Satire schon eher erlaubt. War es aber nicht, wie auch die Hamburger Presserichter festgestellt haben.⁴ "Ziegenficker" war über der Grenze. Den Grenzverlauf im Fall Künast wieder zu korrigieren, ist nun Aufgabe der nächsten Instanz, des Berliner Kammergerichts. Am 2. Oktober hat Künast Beschwerde eingelegt. Gewinnt sie, muss Facebook die Identität der Kritiker preisgeben.

Womöglich wollten die Berliner Landrichter auch irgendwie für ihre Zunft zurückschlagen, weil vor allem das Verfassungsgericht in jüngster Zeit erlaubt hat, Gerichte scharf zu kritisieren: Vergleiche mit Freislers Verhandlungsführung⁵, einem Hexenprozess⁶, dem Musikantenstadl⁷ sowie "schäbig und rechtswidrig"8 mussten sie sich bei Sachbezug gefallen lassen. "Drecksfotze" und "Stück Scheiße" hat sie aber niemand genannt; das hätte das Verfassungsgericht wohl auch nicht erlaubt. Aber vielleicht haben Trump & Co inzwischen das Niveau derart gesenkt, dass politische Korrektheit tatsächlich auf den Müllhaufen der Geschichte gehört. Das wäre dann Scheiße.

Michael Schmuck ist Journalist, Rechtsanwalt, Autor und Dozent in Berlin. Seine Schwerpunkte als Anwalt sind Medienrecht und Urheberrecht.

Zum Nachlesen

- 1 LG Berlin, Beschluss vom 9. September 2019, Az. 27 AR 17/19
- 2019, AZ. 27 AR 17/19VG Meiningen, Beschluss vom 26. September 2019, Az. 2 E 1194/19 Me
- 3 LG Hamburg, Beschluss vom 11. Mai 2017, Az. 324 0 217/17
- 4 OLG Hamburg, Urteil vom 15. Mai 2018, Az. 7 U 34/17
- 5 OLG München, Urteil vom 31. Mai 2017, Az. 5 OLG 13 Ss 81/17
- 6 BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 2019, Az. 1 BvR 2433/17
- 7 BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 2017, Az. 1 BvR 180/17
- 8 BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 2014, Az. 1 BvR 482/13